

ASbH

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus - Bereich Hamburg e. V.

Mitglied des Bundesverbandes ASbH Dortmund

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus (ASbH), Bereich Hamburg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist mit seinem Schwerpunkt im Großraum Hamburg tätig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. *)

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit, der Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - 2.1. Förderung von Spina bifida- und Hydrocephalus-Betroffenen sowie ihrer Familien in den behinderungsbedingten Bereichen und der Förderung der Gemeinschaft zwischen den Betroffenen und den betroffenen Familien zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituationen im Sinne einer Solidargemeinschaft;
 - 2.2. Vermittlung von Kenntnissen und Austausch von Erfahrungen über Hilfen der medizinischen Versorgung sowie über therapeutische und soziale Möglichkeiten und Maßnahmen der Eingliederung.
 - 2.3. Anregung und Förderung von Vorhaben, die die Verbesserung der medizinischen Vorsorge und Hilfe, sowie der begleitenden Nachsorge zum Ziel haben, insbesondere
 - enge Zusammenarbeit zwischen Arzt und Eltern;
 - Organisation der außerklinischen Versorgung.
 - 2.4. Hilfen für die behinderungsbedingten Probleme zu finden und zu veranlassen, insbesondere
 - Hilfen bei der Erlangung finanzieller Unterstützung;
 - Durchführung von Förder-, Integrations- und Rehabilitations-Programmen.
 - 2.5. Förderung der jungen Mitglieder im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes, um ihnen ein Heranwachsen zu lebensmutigen und selbständigen Jugendlichen und Erwachsenen zu ermöglichen.
 - 2.6. Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, Verbänden, Institutionen sowie den Medien und der Öffentlichkeit.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Zwecksetzung den Kreis der Aufgaben erweitern, ohne dass es deswegen einer Ergänzung der Satzung bedarf.
4. Der Verein sucht eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihm bei seiner Aufgabenerfüllung behilflich sein können. Er arbeitet, als Mitglied des Bundesverbandes der "Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus (ASbH) e.V.", Dortmund, eng mit diesem zusammen.

* Der Verein ist am 25.7.1984 unter der Nummer 10 384 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen worden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verwaltungsaufwand ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
5. Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche als auch juristische Person~~n~~ werden ~~sein~~, die seine Ziele unterstützt (§2) und unmittelbar Betroffene (§ 2.1) oder deren Familienmitglieder sind. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über sie entscheidet. Mitglied kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden.

Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres, ferner bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder deren Auflösung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen hat.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht, werden die Beiträge auf mindestens ein Jahr festgesetzt.
2. Außerordentliche Beiträge können nur mit einer Vierfünftelmehrheit der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Vorstand im Sinne des § 26 sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie maximal drei weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den 1. und 2.

Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst. Darüber hinaus können maximal zwei weitere Personen durch den Vorstand aus der Mitgliedschaft kooptiert werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt dessen laufende Geschäfte. Er verteilt die Aufgabengebiete unter seinen Mitgliedern nach eigenem Ermessen. Er ist befugt, zu seiner Unterstützung Beiräte oder Ausschüsse zu berufen. Der Vorstand kann auf Antrag oder auf Vorschlag seiner Mitglieder den Mitgliederbeitrag ermäßigen oder erlassen.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Gruppen im jährlichen Wechsel, um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands sicherzustellen:
Gruppe A: 3 Vorstandsmitglieder
Gruppe B: 2 Vorstandsmitglieder
In geraden Kalenderjahren wird Gruppe A gewählt, in ungeraden Kalenderjahren Gruppe B. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vorläufig berufen und ihm die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übertragen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. §30 BGB zu bestellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den einschränkenden Bestimmungen des §181 BGB befreit.
8. **Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitragsordnung über die Mitgliedsbeiträge zu erstellen, die durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestätigt werden muss.**

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet bis zum 30.09. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn sie 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern angezeigt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den

stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail gesendet wurde.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, er kann sie einem Vertreter übertragen.
8. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind, insbesondere
 - a) die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes,
 - d) die Entgegennahme und Billigung des Haushaltsberichtes,
 - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages gem.§ 5 und
 - f) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - g) die Entlastung des Vorstandes.
9. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Protokolle zu gestatten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vereinsschädigendes Verhalten

Vereinsschädigendes Verhalten ist verboten. Vereinsschädigendes Verhalten liegt vor, wenn ein Tun oder Unterlassen den Interessen des Vereins widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verhalten dazu führt, dass der Verein seine Ziele, Zwecke oder Grundsätze nicht oder schlechter erfüllen kann oder der Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Vereins gefährdet werden. Zuständig für die Feststellung des vereinsschädigenden Verhaltens und für die Festlegung von verhältnismäßigen Sanktionen ist der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen. Über diesen Punkt kann nur wirksam abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist nach einer Frist von mindestens 6

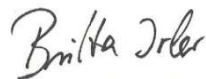
Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten an die " Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e.V. Dortmund " oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Änderungsantrag in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Hamburg, den 28.06.2025



(Britta Irlér, Erste Vorsitzende)